



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes  
für das Land Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift „VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden“ vor § 31 werden folgende Worte angefügt: „sowie Umwandlung von Sparkassen“.
2. Es wird folgender § 34a eingefügt:

#### **„§ 34a**

#### **Umwandlung einer Sparkasse**

- (1) Die Umwandlung einer Sparkasse in eine Aktiengesellschaft wird zugelassen.
- (2) Als Gründer gilt der Gewährträger der Sparkasse. Er erhält die Aktien.
- (3) Die Satzung der Aktiengesellschaft hat die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 sicherzustellen. Kapitalbeteiligungen Dritter sind auf 49 % des Grundkapitals zu begrenzen. Die Satzung wird durch einen Beschluss der Vertretung (oberstes Organ) des Gründers festgestellt. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Personalrat der Sparkasse bleibt übergangsweise bestehen. Er gilt vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung als Betriebsrat und hat die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er ist verpflichtet, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bestellen. Das Übergangsmandat des Personalrats endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach dem Wirksamwerden der Umwandlung.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion